



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26.04.2022 – Auszug aus Drucksache 18/22487 –

Frage Nummer 11 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Genehmigung für die Errichtung eines Kolumbariums für Särge wurden in Bayern bereits gestellt (bitte Auflistung mit Angabe der antragstellenden Kommunen), wer ist die genehmigende Behörde (bitte mit genauer Angabe des vorgeschriebenen Genehmigungsprocedures) und wie positioniert sich die Staatsregierung gegenüber diesem Bestattungsmodell?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei Kolumbarien handelt es sich typischerweise um oberirdische Bauwerke auf einem Friedhof, in denen in aneinandergereihten Nischen (meist in Wänden, mittlerweile auch in freistehenden Grabstellen) Urnen bestattet sind. Sie sind in Bayern grundsätzlich eine für die Urnenbestattung zulässige Einrichtung.

Genehmigungsanträge bayerischer Friedhofsträger für Kolumbarien für Särge sind weder dem für das Friedhofswesen zuständigen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration noch dem für den Vollzug des Bestattungsrechts zuständigen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt geworden. Zuständig für solche Genehmigungen wären die Kreisverwaltungsbehörden (§ 31 der Bestattungsverordnung – BestV).

Die Genehmigung für die Einrichtung oder wesentliche Änderung eines Friedhofs ist zu erteilen, wenn die in Art. 9 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) genannten Anforderungen an Friedhöfe erfüllt sind und sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts nicht entgegenstehen (Art. 9 Abs. 2 BestG). Nach Art. 9 Abs. 1 BestG müssen die Friedhöfe und die einzelnen Grabstätten so beschaffen sein, dass sie dem Friedhofszweck, den Erfordernissen des Wasserhaushalts und der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Gesundheit, entsprechen.

Die Totenbestattung gehört nach Art. 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden. Sie handeln hier aufgrund ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich nach eigenem Ermessen und sind nur an die gesetzlichen Vorschriften gebunden (Art. 7 Abs. 2 Gemeindeordnung – GO). Sollte ein Friedhofsträger in diesem Rahmen die Einrichtung von Kolumbarien für Särge erwägen und seine Friedhofssatzung im Rahmen seiner Satzungsautonomie entsprechend fassen, stünde dem das Bestattungsrecht nicht grundsätzlich entgegen. Der Friedhofsträger wird dabei auch

die Zweckmäßigkeit und das Bedürfnis für eine solche Bestattungseinrichtung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen müssen. Derartige Kolumbarien schränken die Möglichkeiten der auf den Friedhöfen üblichen Wiederbelegung von Gräbern deutlich ein, da wegen der veränderten Verwesungsbedingungen deutlich längere Nutzungszeiten eingeräumt werden müssen. Die Genehmigungsfähigkeit hängt von der Konstruktion im Einzelfall ab.